

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/078/2007/VI-61
Einreicher:	Stadtplanungsamt Herr Friedewald

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.03.2007				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	28.03.2007				
Stadtrat	öffentlich	11.04.2007				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	30	36	37	53	60	61	62	63	65	66	80	83
Datum	09.03.07	13.03.07	09.03.07	12.03.07	09.03.07	08.03.07	09.03.07	08.03.07	13.03.07	13.03.07	12.03.07	09.03.07
Unterschrift (Kurzzeichen)	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor

Titel:

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des VE-Planes Nr. 37 "Shopping- und Dienstleistungscenter Franzstraße / Askanische Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom 15. September 2006 vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend dem beigefügten Abwägungsmaterial nach § 1 (6) und (7) BauGB abgewogen.
2. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, diejenige Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen in die Satzungsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einarbeiten zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

Anlage 1:

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 37 „Shopping- und Dienstleistungscenter Franzstraße / Askanische Straße“ wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2001 beschlossen (Beschlussnummer 298/2001).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 02.01.2002 bis 18.01.2002 statt, der erste Entwurf hat vom 03.02.2003 bis 04.03.2003 offengelegen. Die Abwägung wurde durch den Stadtrat am 21.05.2003 beschlossen (Beschlussnummer 498/2003). Durch die Insolvenz des Vorhabenträgers wurde das Vorhaben nicht realisiert. Neuer Vorhabenträger wurde ab Herbst 2005 die „Konsument“ Dessau GmbH. In der Stadtratssitzung am 18.10.2006 wurde die Offenlage des überarbeiteten Entwurfes in der Fassung vom 15. September 2006 beschlossen, die vom 06.11.2006 bis zum 07.12.2006 stattfand.

Durch die IHK wurde zum Entwurf von 2003 mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 16.000 m² und einer Nutzfläche von 22.100 m² keine Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme vom 28.11.2006 äußert die IHK nun Bedenken, obwohl die maximal zulässige Verkaufsfläche nur noch 15.000 m² und die Nutzfläche 18.800 m² beträgt. Das sind 1.000 m² Verkaufsfläche und 3.300 m² Nutzfläche weniger als im Entwurf von 2003. Der Standort würde nicht die bestmögliche Attraktivitätssteigerung der Innenstadt gewährleisten und existenzgefährdende Folgen für den Einzelhandel im Bereich Zerbster Straße / Poststraße haben. Bei Realisierung des Vorhabens wären umfangreiche Begleitmaßnahmen durch die Stadt erforderlich. In ähnlicher Weise äußerte sich eine Stellungnahme der Öffentlichkeit. Um diese schwerwiegenden Bedenken sachgerecht abwägen zu können, hat die Stadt in Vorbereitung der Abwägung eine aktuelle gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben, die Grundlage für den vorliegenden Abwägungsvorschlag ist. Diese gutachterliche Stellungnahme wird als Anlage 3 beigelegt.

Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass der Standort kein Optimum darstellt, aber es auch keine Alternativstandorte in günstigerer Lage gibt, die die Anforderungen an ein solches Vorhaben erfüllen könnten und zugriffsbereit sind. Die von der IHK vorgeschlagenen Standorte „Kristallpalast“ und „Lange Gasse“ sind wegen zu geringer Grundfläche, ungenügender Erreichbarkeit und fehlender Wahrnehmbarkeit/schlechter Werbewirksamkeit keine realistischen Alternativen. Weitere Standorte in notwendiger Größe sind in günstigeren Lagen in absehbarer Zeit nicht vorhanden. Somit stellt sich für die Stadt die Frage, ob sie die Aufgabe der Stärkung der oberzentralen Funktion im Bereich der Einkaufsattraktivität, die durch die IHK ausdrücklich anerkannt wird, auf unbestimmte Zeit verschiebt und Mitwettbewerbern damit das Feld überlässt, oder die sich bietende Möglichkeit nutzt, eine stärkere Kaufkraftbindung und damit einen Zentralitätsgewinn für die Innenstadt zu erreichen.

Die Gutachter schätzen ein, dass das mögliche Risiko einer eventuellen Verlagerung von Kundenströmen im Bereich Zerbster Straße/Poststraße vorhanden, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens aber gering ist. Folgende Gründe sind hierfür verantwortlich:

- Der zur Fußgängerzone ausgebauter Abschnitt der Zerbster Straße stellt innerhalb der Dessauer Kernstadt den Bereich mit der höchsten Aufenthaltsqualität dar. Diese Tatsache spiegelt sich u. a. darin wider, dass sich in den vergangenen Jahren neben Einzelhandelsbetrieben eine Reihe von Gastronomiebetrieben angesiedelt hat. Außerdem verfügt die Platzfläche über gute Voraussetzungen für die Nutzung von Märkten und öffentlichen Veranstaltungen. Diese besondere Bedeutung der südlichen Zerbster Straße innerhalb der Stadt Dessau lässt aus Gutachtersicht erwarten, dass dieser Bereich auch künftig für diverse Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Veranstaltungen, Feste etc.) attraktiv sein wird. Die bestehenden Potenziale, die dieser Bereich bietet, sollten hier jedoch künftig auch konsequent ausgenutzt werden.
- Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich mit dem Rathaus-Center auch künftig der mit Abstand stärkste Einzelhandelsmagnet der Dessauer Kernstadt im direkten Umfeld der

Zerbster Straße befindet. Die Situation würde sich aus Gutachtersicht auch mit dem ausgewiesenen Standort nicht anders darstellen.

- Die Überschneidung im Sortimentsangebot zwischen den in der Zerbster Straße ansässigen, in der Regel inhabergeführten Geschäften und dem geplanten, durch Fachmärkte geprägten Einkaufszentrum auf dem Horten-Gelände wird erwartungsgemäß gering sein, weshalb mit keinen nennenswerten Konkurrenzwirkungen zu rechnen ist.

Damit sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bereich Zerbster Straße / Poststraße auszuschließen, zumal durch die Realisierung des Standortes keine anderen Entwicklungen verhindert werden.

Zu den wesentlichen Chancen, die sich aus einer Entwicklung des Standortes ergeben, gehören, dass:

- das bestehende Missverhältnis zwischen Innenstadthandel und peripheren Standortlagen abgemildert und der zentrale Einkaufsbereich innerhalb der Stadt Dessau insgesamt an Bedeutung gewinnen wird,
- es sich um eine Fläche handelt, die nicht nur zentral gelegen ist, sondern auch einen räumlichen und funktionalen Bezug zum zentralen Einkaufsbereich aufweist und aus diesem Grund eine bedeutende potenzielle Erweiterungsfläche darstellt,
- im südlichen Entree-Bereich des zentralen Einkaufsbereichs ein städtebaulicher Missstand, den das aufgegebene Horten-Warenhaus derzeit darstellt, beseitigt wird,
- durch die Ausnutzung der günstigen Standorteigenschaften (sehr gute Wahrnehmbarkeit, gute verkehrliche Erreichbarkeit, ausreichende Grundstücksgröße, einzelhändlerische Vorprägung, geringe Entfernung zum Haupteinkaufsbereich etc.) ein Standort mit hoher Kundenakzeptanz geschaffen werden kann,
- durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, die derzeit noch nicht in Dessau vertreten sind und über einen ansprechenden Marktauftritt verfügen, eine Angebotsergänzung, eine Vergrößerung der Angebotsvielfalt und damit letztendlich eine Erhöhung der Einkaufsattraktivität erreicht werden kann,
- durch eine Erhöhung der Einkaufsattraktivität eine stärkere Kaufkraftbindung und hierdurch wiederum ein Zentralitätsgewinn der Stadt Dessau erreicht werden kann,
- durch die Etablierung von großflächigen Fachmarktkonzepten eine derzeit in Dessau bestehende Angebotslücke bei diesem Vertriebskonzept geschlossen und folglich ein größerer Vertriebstypenmix erreicht werden kann,
- im südlichen zentralen Einkaufsbereich ein Einzelhandelsmagnet entsteht, der in Folge seiner Frequenz erzeugenden Wirkungen zu einer Stärkung und Aufwertung des Standortumfeldes (Bereich zwischen Horten-Standort und Rathaus-Center) beiträgt,

Um die Wahrscheinlichkeit möglicher Risiken gering zu halten, empfehlen die Gutachter begleitende Maßnahmen im Fall der Realisierung des geplanten Standortes. Die begleitenden Maßnahmen sollten zum einen baulicher Natur sein. Hierzu gehören insbesondere der beabsichtigte Rückbau der Kavalierstraße und der Askanischen Straße, um einerseits die Aufenthaltsqualität des Straßenraums (einschließlich des Museumskreuzungsbereichs) und andererseits die von den Straßen ausgehenden Barrierewirkungen zu mindern. Dies ist im Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2005 zur 3. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes festgeschrieben. Zum anderen halten es die Gutachter als weitere begleitende Maßnahme für dringend erforderlich, dass in der Stadt Dessau ein Einzelhandels- und Zentren-

konzept aufgestellt wird, in dem die städtebaulichen Zielvorstellungen für die kommenden Jahre detailliert festgelegt werden, wie z.B. die Abgrenzung des zentralen Dessauer Einkaufsbereichs, die Festlegung der derzeitigen und künftigen Versorgungsstandorte und ihrer Versorgungsfunktionen sowie die Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Versorgungsstrukturen.

Eine weitere Stellungnahme der Öffentlichkeit bezweifelt die Richtigkeit der vorliegenden Verkehrstechnischen Studie vom August 2006 und des Gutachtens zur Schallimmissionsprognose vom 21.08.2006 und unterstellt gravierende inhaltliche und methodische Mängel. Es wurden eigene gutachterliche Untersuchungen nachgereicht, die in die Abwägung eingestellt wurde.

Die „Gutachterliche Untersuchung einer verkehrstechnischen Studie...“ vom Büro Runge + Küchler wurde durch die Stadt im Rahmen der Abwägung ausführlichst geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die methodische Vorgehensweise und die verwendeten Ausgangswerte der Berechnungen von Runge + Küchler fehlerbehaftet und insofern für die verkehrliche Bewertung der Verkehrserschließung des Shopping- und Dienstleistungszentrums Franzstraße / Askanische Straße in der vorliegenden Form nicht geeignet sind. Die Prüfung der Untersuchung von Runge + Küchler ergab auch, dass bei konsequenter Nutzung von örtlichen Verkehrsuntersuchungen und bei der methodisch unerlässlichen Durchführung der Optimierung der verkehrstechnischen Berechnungen (Optimierung des Signalzeitenplans) die Gutachter zu Ergebnissen gekommen wären, die denen der Studie von VSC entsprechen würden. Das resultiert aus folgenden Sachverhalten:

- Durch Runge + Küchler wurden die für Dessau umfassend vorliegenden Verkehrsuntersuchungen und spezifischen Verkehrskenngrößen nicht beachtet, obwohl die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) die Anwendung von Kenngrößen aus örtlichen Untersuchungen für das durch Runge + Küchler angewendete Differenzierte Verfahren zur Bestimmung des Verkehrsaufkommens ausdrücklich empfiehlt. Die durch Runge + Küchler genutzten Verkehrskennwerte weichen deutlich von den ortstypischen Kennwerten ab. Eine Abfrage von ortsbezogenen Verkehrsdaten beim Tiefbauamt der Stadt Dessau erfolgte durch Runge + Küchler zu keinem Zeitpunkt.
- Bei der zeitlichen Verteilung des Verkehrsaufkommens wurden durch Runge + Küchler die Öffnungszeiten des Dessauer Rathauscenters unterstellt. Diese Annahme entspricht jedoch nicht den geplanten Öffnungszeiten des Shopping- und Dienstleistungszentrums. Nach Aussage des Investors wurden die Öffnungszeiten des geplanten Centers durch Runge + Küchler nicht abgefragt.
- Bei der räumlichen Verteilung des Zielverkehrsaufkommens des Centers aus den südlichen Stadtteilen wurde durch Runge + Küchler die verkehrsgeografische Lage dieser Stadtteile nicht ausreichend beachtet. Die Führung der Zielverkehre beispielsweise aus Mosigkau, Kochstedt und Törten zu 100 % über die Heidestraße-Franzstraße-Kantorstraße (ehemalige B 184) ist nicht plausibel. Des Weiteren wurde die durch Verkehrserhebungen nachgewiesene Verteilung der Stadt-Umland-Verkehre (Regionalverkehr) bei der Ermittlung des Verkehrsaufkommens nicht berücksichtigt. Die somit bei Runge + Küchler zu hohen Anteile des Centerverkehrs in der Kantorstraße werden zusätzlich durch eine dem Erschließungskonzept des geplanten Centers nicht entsprechende Verteilung des Quell- und Lieferverkehrs gesteigert.
- Die durch Runge + Küchler vorgenommene Bewertung der Auswirkungen der Museumskreuzung auf die Verkehrserschließung des Centers geht von dem Signalzeitenplan „SZP1“ der Studie von VSC aus. Die durch Runge + Küchler gegenüber VSC veränderten Verkehrsbelastungsannahmen führen bei Ansatz des SZP1 zu extrem negativen Auswirkungen. Die methodisch zwingend gebotene verkehrstechnische Anpassung / Optimierung des Signalzeitenplans an die veränderten Verkehrsbelastungen wurde durch

Runge + Küchler nicht vorgenommen. Damit verstößt Runge + Küchler gegen das Optimierungsgebot bei der Bemessung von Lichtsignalanlagen.

Die dargestellten methodischen Fehler sowie die nicht ortstypischen Kennwerte in der Untersuchung von Runge + Küchler wirken sich folgendermaßen aus:

- Bei konsequenter Anwendung von verkehrswissenschaftlich gesicherten Kennziffern aus örtlichen Untersuchungen würde das durch Runge + Küchler gewählte Differenzierte Verfahren gemäß EAR 05 ein um ca. 15 % geringeres Verkehrsaufkommen gegenüber die Studie der VSC GmbH Halle ausweisen.
- Die fehlende Beachtung der durch Verkehrserhebungen nachgewiesenen Verteilung der Stadt-Umland-Verkehre zwischen Dessau und der Region, die undifferenzierte Betrachtung der südlichen Stadtgebiete und die Fehlannahmen zur Verkehrsorganisation des Quell- und Lieferverkehrs am geplanten Center durch Runge + Küchler führen zur Erhöhung des Verkehrs in der Kantorstraße um ca. 100 %.
- Die durch Runge + Küchler nicht vorgenommene Anpassung des Signalzeitenplanes SZP1 an die veränderten Verkehrsbelastungen führt zu einer völlig falschen Bewertung des Verkehrsablaufes an der Museumskreuzung. Dies verdeutlicht die in Kenntnis des Gutachtens von Runge + Küchler durchgeführte Optimierung des Signalzeitenplanes der VSC GmbH Halle. Die Optimierung wurde auf der Basis der durch Runge + Küchler ermittelten Verkehrsströme an der Museumskreuzung durchgeführt. Im Ergebnis der Optimierung ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung des durch Runge + Küchler ermittelten Verkehrsaufkommens des Centers eine Überstauung der Straßenanschlüsse des Centers und der Nachbarknoten durch den Verkehr der Museumskreuzung auszuschließen ist.

Bei einer methodisch korrekten Vorgehensweise und bei Nutzung vorhandener ortsspezifischer Verkehrsdatenbestände würden die Ergebnisse der verkehrstechnischen Studie von VSC zur Erschließung des geplanten Shopping- und Dienstleistungszentrums durch die Untersuchung von Runge + Küchler bestätigt werden. Daraus ergibt sich für die Stadt keinerlei Anlass, die Aussagen der verkehrstechnischen Studie von VSC in Zweifel zu ziehen, die Grundlage für die Schallimmissionsprognose und den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes war. Aus der vorgelegten Untersuchung von Runge + Küchler ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine Überarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Folge hätten.

Die „Prüfung des schalltechnischen Gutachtens der MFPA Leipzig GmbH auf Plausibilität“ des TÜV Rheinland wurde ebenfalls im Rahmen der Abwägung einer ausführlichen Prüfung unterzogen. Eigene Berechnungen des TÜV waren der Stellungnahme nicht beigegeben. Durch MFPA wurden auf der Grundlage der TÜV-Aussagen Nachrechnungen durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung und Nachrechnung ist festzustellen, dass sich keine Änderungen für die Grundaussagen der Schallimmissionsprognose ergeben.

- Die Verwendung der TA Lärm und der 16. BimSchV als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift durch die Stadt als Maßstab im Rahmen der Abwägung ist nicht zu beanstanden, da nach der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau im Beiblatt 1 ausdrücklich in vorbelasteten Gebieten (bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen usw.) ein Abweichen von den Orientierungswerten dieser DIN im Rahmen der Abwägung möglich und geboten ist.
- Eine Berücksichtigung der Straßenbahngeräusche ist aus Sicht der Stadt ebenfalls nicht geboten, da diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Durch dieses wird weder die Anzahl der Fahrten noch die Linienführung beeinflusst oder geändert

- Der betrachtete Untersuchungsraum zu den Verkehrsgläuschen des Standortes war ausreichend groß bemessen, wie die Nachrechnung durch MFPA zeigt, da die kritischen Nachweisorte im unmittelbaren Kreuzungsbereich der Museumskreuzung erfasst worden sind. Die maximale Zunahme durch den Zusatzverkehr des Centers beträgt 0,3 dB (A) und ist damit unterhalb jeglicher Wahrnehmungsschwelle und somit unerheblich. Der Schwellwert der Gesundheitsgefährdung wird nur in der Kavalleriestraße erreicht, dass aber schon aufgrund der Vorbelastung ohne den Zusatzverkehr. Im Bereich der Knotenpunktszufahrten wurden schon Schallschutzfenster eingebaut. Mit dem geplanten Bau der Bahnhofstraße wird es zudem in diesem Bereich zu Entlastungen kommen.
- Die Verkehrslärmeinwirkungen innerhalb des Plangebietes wurden ermittelt. Im Rahmen der Baugenehmigung werden entsprechende Vorkehrungen an dem Gebäude getroffen.
- Die angezeigten zu niedrigen Emissionsansätze und unterschiedlichen Auffassungen zum Verfahren der Berechnung führen zu keiner Erhöhung an den Nachweisorten und sind deshalb unerheblich.
- Die Angaben zur Prognosesicherheit und zur erreichten Qualität der Ergebnisse liegen vor und weisen nach, dass die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Damit ergeben sich keinerlei neue Erkenntnisse, die eine Überarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Folge hätten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen war die Forderung der Landeskirche zur Aufnahme von zusätzlichen Regelungen in den Durchführungsvertrag. Dies war für die meisten Punkte nicht geboten, da eine rechtssichere Absicherung über die Baugenehmigung gewährleistet wird.

Folgende Stellungnahmen sollen berücksichtigt werden:

- Installation einer Stauerkennungsanlage im Bereich Parkhauszufahrt Askanische Straße
- Rechtsabbiegegebot in der Parkhausausfahrt Rennstraße
- Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
- grundsätzlicher Einbau eines schallgedämmten Lüftungselements zusätzlich zu dem schon festgesetzten Schallschutzfenster im Erdgeschoss Rennstraße 2
- Streichung eines Verfahrensvermerkes
- Verschiebung der Fahrradabstellanlage in der Georgenstraße
- Festsetzung der Fassadenfarbe im Bereich Georgenstraße
- Ergänzung einer vorhandenen Telekommunikationsleitung
- Präzisierung zu notwendigen Leitungsumverlegungen
- Kennzeichnung des Bereiches des Planfeststellungsverfahrens „Neubau Straßenbahn Dessau-West“
- Wegfall eines Baumes in der Georgenstraße
- Streichung von falschen Amtsbezeichnungen in textlicher Festsetzung, da diese nicht von Belang ist
- Ergänzung von Koordinaten des Lage- und Höhenstatus und von Flurstücksnummern sowie -grenzen
- Präzisierung von Pflanzqualitäten in textlichen Festsetzungen
- Präzisierung und Ergänzung der textlichen Festsetzung zu den geschützten Vogelarten
- Präzisierung der Schallimmissionsprognose, was aber keinen Einfluss auf das Ergebnis der Prognose hat.

Weiterhin werden in der Begründung Präzisierungen und Ergänzungen von Sachverhalten vorgenommen.

Keine der vorgebrachten berücksichtigten Stellungnahmen stellt die bisherige Planung in Frage, sie dienen lediglich der Präzisierung und Ergänzung. Im beigefügten Vorschlag zur Abwägung werden die Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzuarbeitenden Änderungen sind nur geringfügig. Von ihnen gehen keine Wirkungen gegenüber Dritten aus. Eine erneute Offenlage ist deshalb nicht erforderlich.

Mit der Bestätigung der Abwägung durch Beschluss des Stadtrates werden die Voraussetzungen für die Erstellung der Satzungsfassung und für die Erteilung der Baugenehmigung nach § 33 (1) BauGB geschaffen. Der Baubeginn soll kurzfristig erfolgen. Die Erarbeitung der Satzungsfassung ist durch den Investor noch für dieses Jahr vorgesehen.

Anlage 2: Abwägungsmaterial

Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme zur städtebaulich verträglichen Einbindung des Planvorhabens Askanische Straße / Franzstraße in die innerstädtischen Entwicklungsziele der Stadt Dessau, BBE Unternehmensberatung GmbH, Februar 2007

Anlage 4: Stellungnahme des Verfassers der „Schallimmissionsprognose für eingeplantes Shopping- und Servicecenter (Gutachten GU 4.2/06-182-1) zur gutachterlichen Untersuchung der Firma TÜV Rheinland, Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH“, MFPA Leipzig GmbH, 21.02.2007 und 22.02.2007